



Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Bernd Buchholz (FDP)**

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Zweites juristisches Staatsexamen

1. Welche durchschnittlichen Noten wurden von 2021 bis 2025 in den einzelnen Klausuren des zweiten Staatsexamens erreicht und wie hoch war die Durchfallquote jeweils? Bitte differenziert nach Rechtsbereich, Klausurtyp, Prüfungsterminen und den vier Landgerichtsbezirken aufschlüsseln.

Antwort:

Dem Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein in Hamburg (GPA), das die Daten hinsichtlich der Zweiten juristischen Staatsprüfung erfasst und auswertet, liegen die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2021 nicht vor, da das IT-System zur Verwaltung von Prüfungen „ExamIS“ erst seit dem Jahr 2022 genutzt wird.

Für die Jahre 2022 bis 2025 enthält die **Anlage** eine Auflistung, aus der sich die Anzahl der Prüflinge aus Schleswig-Holstein, die jeweilige Durchschnittsnote und die Zahl der Prüflinge, die die Einzelleistung nicht bestanden haben („Anz. < 4 Pkt.“), jeweils aufgegliedert nach den einzelnen Prüfungsdurchgängen und Klausurtypen, ergibt.

Gemäß der Verfügung des Präsidenten des GPA über Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung für Juristen vom 10. November 2023 bestehen die Aufgaben in den Klausuren ZR I bis ZR III und ZHG (Schwerpunkt Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht) in dem Entwurf einer gerichtlichen Entscheidung oder in der Anfertigung eines Anwaltsschriftsatzes bzw. eines sonstigen anwaltlichen oder notariellen Schreibens oder in der Anfertigung eines rechtsgestaltenden praktischen Teils, jeweils regelmäßig in Verbindung mit der Erstellung eines Gutachtens.

Die Aufgaben in den Klausuren StR I und StR II bestehen in der Anfertigung eines strafrechtlichen Gutachtens und dem Entwurf der sich daraus ergebenden Entschließung der Staatsanwaltschaft oder in der Anfertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes oder eines sonstigen anwaltlichen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten.

Die Klausuren ÖR I und ÖR II umfassen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen oder den Entwurf einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Anfertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes oder eines sonstigen anwaltlichen Schreibens regelmäßig in Verbindung mit einem Gutachten.

Eine Aufteilung auf die vier Ausbildungsbezirke ist nicht möglich, da das GPA die entsprechenden Daten dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend nicht erhebt; die Information ist für die Durchführung des Prüfungsverfahrens in Hamburg ohne Relevanz.

2. Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten, die zuvor mindestens mit der Note „befriedigend“ im ersten Staatsexamen abgeschlossen haben, haben das Zweite Staatsexamen in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils nicht bestanden? Bitte nach Prüfungsterminen und Landgerichtsbezirken aufschlüsseln.

Antwort:

Jahr	Personen mit 6,5 Punkten oder mehr in der Ersten juristischen Prüfung, die die Zweite Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben
2021	9 Personen
2022	5 Personen
2023	6 Personen
2024	8 Personen
2025	3 Personen

Für das Jahr **2021** wurde eine Person erfasst, deren ausländischer Abschluss als der Ersten Prüfung gleichwertig anerkannt wurde, ohne dass das Abschlusszeugnis eine Note ausweist. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl für das Jahr **2025** noch steigen wird, da einzelne Prüfungsverfahren aufgrund von Erkrankungen oder anderer persönlicher Gründe noch nicht abgeschlossen sind.

Insgesamt nicht berücksichtigt sind die Personen, die auf eigenen Wunsch entlassen wurden.

Statistisch nicht erfasst wird, wo die aufgeführten Personen die Erste Juristische Prüfung absolviert haben und welchem Landgerichtsbezirk sie ursprünglich zur Ausbildung zugewiesen waren; die Kandidatinnen und Kandidaten werden nach dem ersten fehlgeschlagenen Versuch unmittelbar dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht zur Durchführung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zugewiesen.

Auch die einzelnen Prüfungsdurchgänge werden statistisch nicht erfasst.

3. Welche Qualifikationsanforderungen bestehen für Prüferinnen und Prüfer im zweiten juristischen Staatsexamen und wie werden diese auf ihre Prüfertätigkeit vorbereitet? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Berufung der Mitglieder (Prüferinnen und Prüfer) des GPA erfolgt auf Grundlage von § 2 Absatz 4 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein

Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen (Länderübereinkunft - LÜ) durch den Präsidenten des GPA, der zuvor das Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen in Bremen und Schleswig-Holstein herstellt. Zum Kreis der möglichen Mitglieder zählen Professorinnen und Professoren, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes lehren, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Personen mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst (§ 2 Absatz 3 LÜ).

Die Voraussetzungen für die Bestellung hat der Präsident des GPA in einem sog. Prüferprofil geregelt. Danach sind im Regelfall folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abschluss beider Examina mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis bzw. die Einstellung in den höheren Justizdienst als Richterin bzw. Richter oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung bzw. Lebenszeiternennung bei Angehörigen des höheren Justizdienstes,
- Interesse an der Ausbildung des juristischen Nachwuchses, dokumentiert etwa durch Tätigkeiten als Dozentin oder Dozent an Hochschulen, als Leiterin oder Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Referendarinnen und Referendare, Prüferin oder Prüfer im Ersten Examen oder Ähnlichem,
- die Bereitschaft zur Mitwirkung an wenigstens drei mündlichen Prüfungen im Jahr oder der Votierung von mindestens zwei Klausurensätzen im Jahr und
- keine Tätigkeit in einem gewerblichen Repetitorium drei Jahre vor oder während der Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer.

Alle neuen Prüferinnen und Prüfer, die diese Anforderungen erfüllen und ihr Interesse bekunden, werden in einem ausführlichen persönlichen Gespräch mit der Geschäftsführerin des GPA auf die Prüfertätigkeit vorbereitet. Sie erhalten mit ihrer Bestellung schriftliche Informationen und es werden regelmäßig Tagungen, Schulungen und Workshops zum Austausch der Prüfenden für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen vom GPA durchgeführt.

4. Wird bei der Klausurbewertung des zweiten juristischen Staatsexamens eine verdeckte Zweitkorrektur durchgeführt? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht und ist beabsichtigt, dies im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsamts einzuführen und wenn ja, zu wann? Bitte erläutern.

Antwort:

Eine verdeckte Zweitkorrektur wird nicht durchgeführt und ihre Einführung ist nicht beabsichtigt. Auf entsprechende Forderung aus Studierenden- und Referendarschaft war sie bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen des Koordinierungsausschusses für die Juristenausbildung, an dem u. a. die drei Mitgliedsländer des GPA beteiligt sind.

Im Rahmen der dortigen Beratungen sprachen sich 15 Bundesländer – unter ihnen auch Schleswig-Holstein – für die Beibehaltung des hergebrachten Angleichungsverfahrens aus, bei dem Erst- und Zweitkorrigierende sich im Falle von Bewertungen, die mehr als drei Punkte voneinander abweichen, verständigen. Bei einer Abweichung von weniger als drei Punkten wird ein Mittelwert gebildet.

Die Länder betonten in diesem Zusammenhang die Schutzfunktion der offenen Korrektur für die Prüflinge. So kann bei einer zu schlechten Bewertung in der Erstkorrektur infolge von Bewertungsmängeln im Rahmen der Zweitkorrektur eine Notenanpassung nach oben erfolgen.

Für den im Zusammenhang mit der verdeckten Zweitkorrektur diskutierten „Ankereffekt“ der Erstkorrektur lassen sich nach Auskunft des Landes Rheinland-Pfalz, das als einziges Bundesland eine verdeckte Zweitkorrektur durchführt, bisher keine validen statistischen Belege finden, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis rechtfertigen würden.

5. Wie viele Personen können aktuell in einem Durchgang die Klausuren des zweiten juristischen Staatsexamens jeweils in Hamburg und in Schleswig schreiben und nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Prüflinge in Schleswig schreiben? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Klausurräume im Prüfungszentrum in der Dammtorstraße 14 in Hamburg bieten Platz für 150 Prüflinge. In dem Prüfungsraum im Gebäude des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig stehen 16 Prüfungsplätze zur Verfügung. Die Verteilung ergibt sich aus der Mitteilung des Präsidenten des GPA vom 19. Dezember 2023 ([d-mitteilung-des-praesidenten-des-gpa-zum-klausurstandort-fuer-referendarinnen-und-](#)

[referendare-aus-schleswig-holstein-vom-19-dezember-2023-data.pdf](#)).

Danach erfolgt die Zuweisung der Klausurprüfungsplätze nach einem abgestuften System: Ausgangspunkt ist der Grundsatz, nach dem die Klausuren – gleich ob am PC oder handschriftlich – in Hamburg anzufertigen sind. Auf entsprechenden Antrag können sie ausnahmsweise auch in Schleswig angefertigt werden. Liegen mehr Anträge vor als Plätze zur Verfügung stehen, kommen zunächst „Härtefälle“ zum Zuge. Die übrigen Plätze werden ausgehend von der weitesten Entfernung zum Wohnort zugewiesen.

Bisher musste noch keiner Person, die sich aus Härtefallgründen um einen Prüfungsplatz bemüht hat, ein Prüfungsplatz in Schleswig versagt werden. Im Übrigen konnte mit Ausnahme von drei Fällen allen Anträgen auf Zuweisung des Prüfungsortes entsprochen werden. Einer dieser drei Anträge musste abgelehnt werden, da es sich um den einzigen Antrag für den Standort Schleswig handelte und die Prüfungsräume auf Grundlage dieser Ausgangslage nicht verhältnismäßig hätten bewirtschaftet werden können.

6. Gibt es seitens der Landesregierung aktuell Planungen, einen weiteren Prüfungsstandort in Schleswig-Holstein zu schaffen? Wenn ja, an welchem Ort, für wie viele Personen je Prüfungsdurchgang und sollen dafür an anderer Stelle Kapazitäten gestrichen werden? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Gegenwärtig arbeitet das Ministerium für Justiz und Gesundheit daran, möglichst zeitnah eine Lösung zu finden, die es nicht nur den Referendarinnen und Referendaren, sondern auch den Studierenden ermöglicht, beide juristischen Staatsprüfungen in Schleswig-Holstein und in elektronischer Form schreiben zu können. Größte Herausforderung ist dabei die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten. Die gegenwärtige Übergangsregelung zu den Klausurstandorten in Hamburg und Schleswig war Gegenstand umfangreicher Erörterungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des GPA, der Referendarabteilung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, des MJG und des Referendarrates bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht. In enger Abstimmung mit allen Beteiligten wurde dabei nach einer Lösung gesucht, um den Referendarinnen und Referendaren aus Schleswig-Holstein schnellstmöglich die Anfertigung der Examensklausuren am PC zu ermöglichen. Allen Beteiligten war dabei bewusst, dass dies übergangsweise nur in dem in Hamburg errichteten

Prüfungszentrum möglich sein wird. Den gegenwärtigen Regelungen zu den Klausurorten hat der Referendarrat dabei ausdrücklich mitbestimmungsrechtlich gebilligt.

Gegenwärtig prüft die Landesregierung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Kooperation mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel möglich und sinnvoll ist. Die Beteiligten stehen dazu in ständigem Austausch. Ob und wann dieser Austausch in die Errichtung neuer Prüfungsplatzkapazitäten führt und welche Auswirkungen dies auf die anderen Prüfungsstandorte haben könnte, ist gegenwärtig noch nicht konkret zu benennen.

7. Unter welchen konkreten Voraussetzungen wird seitens des Landes ein Zuschuss zu Reise- und Übernachtungskosten für den Prüfungszeitraum gewährt und in wie vielen Fällen und welchem Umfang wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Zuschüsse gewährt?

Antwort:

Gemäß Ziffer I. Nummer 4 Satz 4 des Erlasses vom 29.04.2022 (SchlHA 2022, S. 169) in Verbindung mit § 84 Satz 1 Nummer 3 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein und § 11 Absatz 4 Bundesreisekostengesetz werden Übernachtungskosten bis zu einem Betrag in Höhe von 70,00 EUR pro Nacht erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass eine Anreise am Tag der Prüfung, aufgrund der Entfernung des Wohnortes zum Prüfungsort und der frühen Ladungszeit, nicht innerhalb des Arbeitszeitrahmens von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr angetreten werden kann. Davon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn der Wohnort einer Referendarin oder eines Referendars 130 Kilometer entfernt in Schleswig-Holstein liegt.

Die Referendarinnen und Referendare können ihre Reisekosten auf Grundlage dieses Erlasses erstattet verlangen; Zuschüsse werden hingegen nicht gewährt. Die Anzahl der Erstattungsfälle ist mit Einführung der elektronischen Klausur gestiegen:

Jahr	Erstattungsfälle	Umfang insgesamt
2021	31 Fälle	1.832,20 €
2022	53 Fälle	8.405,89 €
2023	38 Fälle	5.611,66 €
2024	60 Fälle	7.766,51 €
2025	96 Fälle	25.354,22 €

8. Wie wird die unter Frage 7 genannte Praxis und die Anzahl der Anwendungsfälle aus Sicht der Landesregierung bewertet? Bitte erläutern.

Antwort:

Da die Anreise nach Hamburg mit finanziellem Aufwand für die Referendarinnen und Referendare verbunden ist, die in Schleswig-Holstein leben, bedarf es mit Blick auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis, das sie mit dem Land verbindet, einer Kompensation ihrer Aufwendungen und Kosten entsprechend der für die übrigen Landesbediensteten geltenden Vorschriften. Insbesondere durch die Schließung der Klausurstandorte Kiel und Lübeck hat sich die Fahrt- und Übernachtungskostenerstattungen im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdreifacht. Diese Entwicklung stand zu erwarten und war Gegenstand der Haushaltsplanung im Vorfeld der Regelung der Standortfrage.

Bis den Referendarinnen und Referendaren ein Klausurenstandort in Schleswig-Holstein für die elektronische Anfertigung der Zweiten juristischen Staatsprüfung zur Verfügung gestellt werden kann, sind die gestiegenen Aufwendungen nicht zu vermeiden.

Anlage zu Drs. 20/4325
- Auflistung der
Durchschnittsnoten und
Durchfallquoten

2022	Februar			April			Juni			August			Oktober			Dezember		
Klausur	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.
ZR I	53	5,91	21	74	4,93	29	51	5,39	12	48	4,42	22	53	5,40	11	61	4,79	23
ZR II	53	4,96	22	74	5,26	22	51	4,53	23	48	4,31	22	53	4,66	24	61	3,82	30
ZHG	53	4,36	22	74	5,61	13	51	4,84	17	48	4,46	18	53	3,91	24	61	5,54	15
ZR III	53	4,53	23	74	5,28	16	51	4,59	22	48	4,29	17	53	4,08	23	61	4,67	30
StR I	53	4,34	25	73	5,71	23	52	5,50	14	48	4,08	23	53	4,89	20	61	5,21	18
StR II	53	4,74	20	73	4,92	20	52	4,33	21	48	5,38	16	53	4,98	11	61	4,38	22
ÖR I	53	6,40	7	73	7,05	6	52	5,60	14	48	6,71	4	53	5,98	6	61	6,34	9
ÖR II	53	6,36	9	73	5,62	15	52	6,40	5	48	4,19	20	53	5,43	14	61	6,10	13

2023	Februar			April			Juni			August			Oktober			Dezember		
Klausur	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.
ZR I	64	4,16	30	55	6,16	6	51	4,65	26	73	4,37	32	79	4,61	37	63	5,73	17
ZR II	64	5,17	20	55	4,73	20	51	5,31	22	73	5,29	17	79	5,35	21	63	4,67	18
ZHG	64	4,58	24	55	6,00	9	51	4,27	24	73	4,60	22	79	5,04	31	63	5,43	7
ZR III	64	5,80	13	55	4,33	28	51	4,86	17	73	4,78	27	79	4,10	37	63	4,17	29
StR I	64	5,08	23	55	6,07	13	51	5,65	14	73	5,62	13	79	5,06	28	63	5,84	15
StR II	64	4,80	19	55	5,69	10	51	4,20	28	73	4,86	16	79	4,78	26	63	5,02	16
ÖR I	64	6,58	8	55	6,95	10	51	6,33	11	73	5,82	5	79	6,18	14	63	6,13	9
ÖR II	64	5,28	14	55	5,93	7	51	6,43	9	73	5,96	10	79	5,56	22	63	5,30	13

2024	Februar			April			Juni			August			Oktober			Dezember		
Klausur	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.
ZR I	66	5,71	11	61	5,41	23	76	4,41	31	60	4,68	17	53	5,47	14	52	4,81	21
ZR II	66	5,44	18	61	5,23	11	76	5,13	21	60	5,35	20	53	5,09	15	52	3,62	29
ZHG	66	4,88	21	61	5,20	18	76	4,92	19	60	6,18	12	53	3,62	28	52	4,73	16
ZR III	66	4,65	23	61	5,20	22	76	5,42	19	60	4,12	26	53	4,28	20	52	4,52	18
StR I	66	5,27	16	61	5,39	17	76	4,17	38	60	4,58	25	53	4,49	21	51	3,45	30
StR II	66	5,62	18	61	5,03	18	76	4,79	23	60	6,20	7	53	4,58	18	51	5,20	15
ÖR I	66	5,88	11	61	5,16	18	76	5,32	18	60	5,47	13	53	5,36	13	51	5,53	14
ÖR II	66	5,68	7	61	5,79	14	76	6,38	9	60	6,63	6	53	3,98	24	51	6,35	6

2025	Februar			April			Juni			August			Oktober			Dezember		
Klausur	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.	Anz.	Durschnitt	Anz. < 4 Pkt.
ZR I	62	6,06	10	64	5,31	13	64	5,56	23	50	4,06	25	52	4,98	16	57	4,72	19
ZR II	62	4,94	18	64	5,11	16	64	5,53	19	50	4,36	24	52	6,02	13	57	3,81	27
ZHG	62	5,27	15	64	5,17	14	64	5,61	15	50	4,32	19	52	5,62	15	57	5,26	8
ZR III	62	4,34	22	64	5,81	11	64	5,64	13	50	5,48	10	52	5,27	11	57	4,00	24
StR I	63	5,00	19	64	5,16	18	64	4,41	30	50	4,20	25	52	5,58	20	57	3,72	34
StR II	63	5,52	10	64	5,02	17	64	5,70	16	50	4,60	17	52	5,50	16	57	4,63	20
ÖR I	63	6,51	9	64	5,42	17	64	5,47	13	50	5,10	21	52	6,63	9	57	3,61	33
ÖR II	63	5,06	18	64	6,33	9	64	6,80	4	50	5,14	21	52	6,87	8	57	6,04	7